

Nachtrag I zum Polizeireglement; synoptische Darstellung

Änderungen im Randtitel sind **fett** gesetzt.

Randtitel	Polizeireglement vom 16. November 2004 (sRS 412.11) (Stand 1.1.2009)	Fassung gemäss Nachtrag I zum Polizeireglement Entwurf vom 9. September 2010
	Der Grosse Gemeinderat ² erlässt gestützt auf Art. 33 Ziff. 2 der Gemeindeordnung ³ , Art. 10 Abs. 1 des Polizeigesetzes ⁴ und Art. 7bis des Hundegesetzes ⁵ als Reglement:	I. Das Polizeireglement vom 16. November 2004 ⁶ wird wie folgt geändert:
	I. Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen
Geltungsbereich	Art. 1 Dieses Reglement regelt die Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Stadt St.Gallen und ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton.	<i>unverändert</i>
Aufgaben der Polizei	Art. 2 Die Stadtpolizei sorgt für öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit.	<i>unverändert</i>
Überwachung des öffentlichen Grundes	Art. 3 ¹ Öffentliche Plätze und Strassen können mit Videokameras überwacht werden, welche eine Personenidentifikation nicht zulassen. ² Der Stadtrat kann die örtlich begrenzte Überwachung mit Videokameras bewilligen, welche die Personenidentifikation zulassen, wenn der Einsatz solcher Videokameras zur Wahrung	<i>unverändert</i>

¹ cRS 2006, 25

² seit 1.1.2005: Stadtparlament

³ sRS 111.1

⁴ sGS 451.1

⁵ sGS 456.1

⁶ sRS 412.11

	<p>der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geeignet und erforderlich ist und wenn die Öffentlichkeit mit Hinweistafeln auf diesen Einsatz aufmerksam gemacht wird.</p> <p>³ Aufzeichnungsmaterial von Überwachungseinrichtungen wird nach 100 Tagen vernichtet. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren.</p> <p>⁴ Eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen auszuschliessen.</p>	
	II. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Ruhe und Ordnung	II. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Ruhe und Ordnung
Wegweisung und Fernhaltung	Art. 4 ⁷	Art. 4 Aufgehoben
Vermummungsverbot	Art. 5 ⁸	Art. 5 Aufgehoben
Bettelverbot		Art. 5bis (neu) Das Betteln ist verboten.
Prostitution	<p>Art. 6</p> <p>Die Prostitution im Freien ist an folgenden Orten verboten:</p> <p>a) auf Strassen und Plätzen im Bereich von Wohnhäusern;</p> <p>b) an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel während der Betriebszeit;</p> <p>c) in und bei Parks und parkähnlichen Anlagen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind;</p> <p>d) in der Nähe von Kirchen, Schulen und Spitälern.</p>	<i>unverändert</i>
Hundehaltung	<p>Art. 7</p> <p>¹ Es ist verboten, Hunde auf Friedhöfe und in Badeanstalten mitzuführen. Von diesem Verbot ausgenommen sind Hunde, die eine sehbehinderte Person führen.</p> <p>² Auf Pausenplätzen von Schulhausanlagen und Kinderspielplätzen</p>	<i>unverändert</i>

⁷ gegenstandslos aufgrund von Art. 29 - 29ter des kantonalen Polizeigesetzes (sGS 451.1) in der Fassung gemäss Nachtrag V zum Polizeigesetz vom 24. September 2008

⁸ gegenstandslos aufgrund von Art. 12bis des kantonalen Übertretungsstrafgesetzes (sGS 921.1) in der Fassung gemäss Nachtrag V zum Polizeigesetz vom 24. September 2008

	<p>zen sowie in öffentlichen Verkehrsmitteln sind Hunde an der Leine zu führen.</p> <p>³ In den übrigen Gebieten sind Hunde so zu führen, dass sie weder sich selbst noch Dritte gefährden oder belästigen.</p>	
	III. Schutz von öffentlichen Sachen und privatem Eigentum	III. Schutz von öffentlichen Sachen und privatem Eigentum
Gesteigerter Gemeingebrauch / Sondernutzung des öffentlichen Grundes	<p>Art. 8</p> <p>¹ Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, einschliesslich des darunter liegenden Erdreichs und des darüber liegenden Luftraums, sowie von öffentlichen Sachen bedarf einer polizeilichen Bewilligung. Dies gilt insbesondere für:</p> <p>a) die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen, Festanlässen, Schaustellungen;</p> <p>b) das Aufstellen von mobilen Informations- und Werbeeinrichtungen;</p> <p>c) das Anbieten von Waren und Dienstleistungen zu Erwerbszwecken;</p> <p>d) das Verteilen von Flugblättern, Programmen, Reklamezetteln und dergleichen;</p> <p>e) das Anwerben für Dienstleistungen von oder den Beitritt zu ideellen Organisationen;</p> <p>f) das Aufführen von Strassenmusik;</p> <p>g) die Ablagerung von Schnee und Eis.</p> <p>² Für eine ausschliessliche oder dauernde Nutzung einer öffentlichen Sache bedarf es der Erteilung einer Konzession durch den Stadtrat.</p> <p>³ Als öffentliche Sachen in Gemeingebrauch gelten insbesondere die öffentlichen Strassen, Plätze, Wege, Anlagen sowie die öffentlichen Gebäude.</p>	<i>unverändert</i>
Plakatmonopol auf öffentlichem Grund	<p>Art. 9</p> <p>¹ Das Anbringen von Werbe- oder Informationsmaterial auf öffentlichem Grund ist verboten.</p> <p>² Der Stadtrat kann Privaten das Recht einräumen, Werbe- oder Informationsmaterial an Anschlagstellen auf öffentlichem Grund (einschliesslich Bauinstallationen) während einer bestimmten Vertragsdauer anzubringen.</p>	<i>unverändert</i>
Unerlaubtes	<p>Art. 10</p> <p>¹ An privaten Gebäuden ist das Anbringen von Werbe- oder</p>	<i>unverändert</i>

Plakatieren	<p>Informationsmaterial, das vom öffentlichen Grund aus wahrnehmbar ist, ohne Einwilligung des Berechtigten verboten.</p> <p>² Das Verbot gilt auch für die verantwortlichen Veranstalter, Auftraggeber oder sonstige Personen, die das widerrechtliche Anbringen von Werbe- oder Informationsmaterial durch andere Personen veranlasst haben.</p> <p>³ Widerrechtlich angebrachtes Werbe- oder Informationsmaterial kann auf Kosten des Verantwortlichen gemäss Abs. 2 dieser Bestimmung entfernt werden.</p>	
Campieren	<p>Art. 11</p> <p>¹ Auf dem öffentlichen Grund ist das Campieren ausserhalb der von den zuständigen Behörden bezeichneten Grundstücke verboten.</p> <p>² Das Campieren auf privaten Grundstücken kann verboten werden, wenn die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung gestört oder gefährdet sind.</p>	<i>unverändert</i>
Schnee und Eis	<p>Art. 12</p> <p>Schnee und Eis auf Dächern ist unverzüglich zu beseitigen, soweit die Schneefänge keinen ausreichenden Schutz gegen das Abgleiten gewährleisten und dadurch Personen oder Sachen gefährdet werden.</p>	<i>unverändert</i>
		III.bis Öffentliche Veranstaltungen auf privatem Grund (neu)
Schutzzweck		<p>Art. 12bis</p> <p>¹ Öffentliche Veranstaltungen auf privatem Grund dürfen die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährden oder stören, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) keine gesundheitsgefährdenden Auswirkungen haben; b) die Nachbarschaft nicht übermässig belästigen; c) den Verkehr nicht beeinträchtigen; d) das sittliche oder religiöse Empfinden nicht verletzen. <p>² Die Jugendschutzvorschriften sind einzuhalten. Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Zutritt zu Striptease- und ähnlichen Veranstaltungen zu verwehren.</p> <p>³ Öffentlich ist eine Veranstaltung, wenn sie nicht nur einem bestimmten, eng umgrenzten Personenkreis offen steht.</p>

Bewilligungspflicht		Art. 12ter Bewilligungspflichtig ist eine öffentliche Veranstaltung auf privatem Grund, a) in einem Gastwirtschaftsbetrieb, wenn sie nicht von der Patentinhaberin oder dem Patentinhaber selbst durchgeführt wird ⁹ ; b) in einer Baute oder Anlage, wenn sie insbesondere inhaltlich, räumlich oder zeitlich vom baurechtlich bewilligten Nutzungs- und Betriebskonzept abweicht .
	IV. Ersatzvornahme, Bewilligungen, Busse	IV. Verfahren, Kosten, Busse
Ersatzvornahme	Art. 13 ¹ Reglementswidrige Zustände können auf Kosten des Fehlbaren beseitigt werden. Ausser in dringlichen Fällen ist diesem zunächst Gelegenheit zu geben, die Störung selber zu beseitigen. ² Strafe, Anwendung von Verwaltungszwang und Ersatzvornahme sind unabhängig voneinander zulässig.	<i>unverändert</i>
Bewilligungen (alt) Zuständige Behörde (neu)	Art. 14 ¹ Soweit dieses Reglement nichts anderes bestimmt, ist die Stadtpolizei zuständige Bewilligungsbehörde. ² Das Gesuch um Bewilligung ist in der Regel 14 Tage vor der geplanten Ausübung der bewilligungspflichtigen Tätigkeit schriftlich einzureichen. ³ Die Erteilung der Bewilligung ist gebührenpflichtig und kann befristet und mit Bedingungen oder Auflagen verbunden sein. ⁴ Die Bewilligung wird entzogen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.	Art. 14 ¹ Soweit dieses Reglement nichts anderes bestimmt, ist die Stadtpolizei zuständige Behörde. ² Aufgehoben ³ Aufgehoben ⁴ Aufgehoben
Bewilligungsgesuch		Art. 14bis (neu) Das Gesuch um Bewilligung ist frühzeitig vor Ausübung der Tätigkeit oder Durchführung der Veranstaltung und unter Angabe der verantwortlichen Person schriftlich einzureichen.

⁹ vgl. Art. 20 Abs. 3 Gastwirtschaftsgesetz (sGS 553.1)

Bewilligungs-erteilung		<p>Art. 14ter (neu)</p> <p>¹ Die Bewilligung bezeichnet die verantwortliche Person. Sie muss Gewähr für ordnungsgemässe Abläufe bieten.</p> <p>² Die Erteilung der Bewilligung kann befristet sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.</p> <p>³ Können Besucherinnen und Besucher oder Dritte geschädigt werden, muss eine ausreichende Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden. Die Behörde bestimmt die Höhe der minimalen Deckungssumme der Haftpflichtversicherung nach dem Gefährdungspotenzial. Sie entscheidet auf der Grundlage der im Anhang 3 der Verordnung über das Gewerbe der Reisenden¹⁰ aufgeführten Deckungssummen für die Betriebshaftpflicht der Schausteller und Zirkusse und der Einschätzung der Versicherungsgesellschaften zur Angemessenheit der Deckungssummen.</p>
Bewilligungs-entzug		<p>Art. 14quater (neu)</p> <p>Die Bewilligung wird entzogen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Auflagen nicht eingehalten werden.</p>
Kosten und Gebühren		<p>Art. 14quinquies (neu)</p> <p>¹ Wer polizeiliche Massnahmen verursacht, kann zum Ersatz der Kosten verpflichtet werden.</p> <p>² Die Erteilung und der Entzug der Bewilligung sind gebührenpflichtig.</p> <p>³ Der Stadtrat regelt Einzelheiten in einem Tarif.</p>
Busse, Verwarnung	<p>Art. 15</p> <p>¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieses Reglements verletzt oder darauf gestützte Anordnungen missachtet, wird mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann an die Stelle der Busse eine schriftliche Verwarnung treten.</p> <p>² Soweit dieses Reglement keine abweichenden Vorschriften enthält, finden die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches sinngemäss Anwendung.</p> <p>³ Wurde die Übertretung zum Vorteil einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen, so sind</p>	<i>unverändert</i>

¹⁰ vgl. SR 943.1

	die Personen strafbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen.	
	V. Schlussbestimmungen	
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 16 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Polizeireglement vom 20. Oktober 1964 mit allen seitherigen Änderungen aufgehoben.	<i>unverändert</i>
Referendum und Genehmigung	Art. 17 Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum. Es bedarf der Genehmigung des zuständigen kantonalen Departements. ¹¹	II. Referendum und Inkrafttreten Dieser Nachtrag untersteht dem fakultativen Referendum. Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.
Inkrafttreten	Art. 18 Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten. ¹²	

¹¹ vom kantonalen Justiz- und Polizeidepartement genehmigt am 24. Juni 2005 / 18. Januar 2007

¹² Inkrafttreten: 1. Januar 2006 / 1. Oktober 2007: Art. 3 Abs. 3